

Examensklausurenkurs Strafrecht (StR 6)

Teil 1

A und B, die einer rechtsradikalen Gruppierung angehören, verbringen wieder einmal den Tag auf dem Gelände des örtlichen Supermarktes in der Universitätsstadt G mit Philosophieren und Biertrinken. Nach einigen Dosenbieren stellt A fest, dass auf dem gesamten Supermarktgelände nur noch eine Parklücke frei ist. Kurzerhand entschließt er sich, die Parklücke für den Kameraden C, der sein zeitnahes Erscheinen mit dem Auto angekündigt hatte, zu reservieren und stellt sich so in die Parklücke, dass kein Auto an ihm vorbeifahren kann. In dem nächsten Auto sitzt jedoch nicht der C, sondern der Rentner R, der auch gleich dazu ansetzt, in die Parklücke einzuparken. A hält jedoch an seinem Plan fest und lässt den R nicht vorbei. Entnervt gibt der R schließlich auf und fährt von dannen. Kurz darauf biegt der C auf das Supermarktgelände ein. A gesellt sich zufrieden zu B.

Nach einiger Zeit stellt B fest, dass sich sowohl Bier als auch Geld zu Ende neigen. Nach kurzem Überlegen, wie die drei wieder an Geld kommen können, entsinnt er sich an einen alten Film und schlägt C vor, er solle in den Supermarkt gehen und dort dem Marktleiter M vorgaukeln, dass ihn die Mafia schicke, um 500 EUR Schutzgeld abzuholen. Wenn M dem nicht nachkomme, solle C ihm ausrichten, dass M mit der Rache der Mafia rechnen müsse. Das Geld solle dann geteilt werden. C hält dies für eine gute Idee und führt den Vorschlag aus. Dabei fordert er jedoch nicht 500 EUR sondern 1000 EUR. M übergibt ihm sodann aus Furcht vor der Mafia 1000 EUR. Daraufhin kehrt C zu A und B zurück und teilt mit B 500 EUR. Von dem restlichen Geld erzählt er nichts. A, der die Sache von Anfang an nicht für gutgeheißen hat, möchte nichts von dem Geld haben. Schließlich verlassen die drei das Supermarktgelände, um sich für das am Abend stattfindende Schützenfest frisch zu machen.

Am Abend treffen sich zunächst B und C mit weiteren Anhängern der rechtsradikalen Gruppierung am Autoscooter, um die 500 EUR auf den Kopf zu hauen. Während B und C über das schlechte Abschneiden der „NPD“ bei der letzten Landtagswahl diskutieren, zieht eine fröhliche Gruppe der „Grünen“ am Autoscooter vorbei. Die Gruppe, in der sich auch der Ausländer D befindet, unterhält sich lautstark über das gute Abschneiden ihrer Partei bei der letzten Landtagswahl. Hiervon fühlen sich B und C derart provoziert, dass sie sich, ohne zu zögern, auf die Gruppe stürzen. Sie wollen der Gruppe eine Abreibung verpassen. In kürzester Zeit entsteht eine wüste Keilerei, die sich auf den gesamten Bereich um den Autoscooter ausbreitet. In der unübersichtlichen Lage gelingt es B und C den D an eine abgelegene Stelle des Festplatzes zu drängen. Dort versetzen beide dem D mehrere Schläge mit der Faust ins Gesicht. C schreit dabei, „Dich machen wir fertig“, „Du bist tot“. D erleidet Todesangst und es gelingt ihm, davonzulaufen. B und C laufen ihm jedoch hinterher und verfolgen ihn durch die menschenleere Fußgängerzone. Nach kurzer Zeit schwinden allerdings ihre Kräfte. Als D um eine Ecke biegt, geben sie schließlich die Verfolgung auf. D, der von dem Ablassen seiner Verfolger nichts mitbekommen hat und weiterhin um sein Leben fürchtet, rennt unachtsam auf die Hauptstraße. Dabei wird er von dem Lkw des M erfasst und tödlich verletzt. M hat die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet.

Unterdessen tobt auf dem Schützenfest die Keilerei weiter. Nachdem B und C das Gelände verlassen hatten, um den D zu verfolgen, wurde einer der Beteiligten an der Keilerei mit einem zersplitterten Bierglas getroffen. Dabei verliert er die Sehfähigkeit auf dem linken Auge. Noch nach diesem Zwischenfall trifft der A an dem Autoscooter ein. Er ist jedoch nicht

in der Stimmung für körperliche Auseinandersetzungen und begnügt sich damit, sich an den Rand des Geschehens zu stellen und alle Beteiligten lauthals anzufeuern.

Wie haben sich A, B und C strafbar gemacht?

Teil 2

B, bei dem Fluchtgefahr besteht, wird am nächsten Tag festgenommen und kommt in Untersuchungshaft. Der Kriminalbeamte K überredet den Häftling Z dazu, dem B ein Geständnis zu entlocken. Zu diesem Zweck wird Z in die Zelle des B verlegt. Es gelingt Z tatsächlich, sich in Bs Vertrauen einzuschleichen. Er kann dem B schließlich Angaben über den Tathergang entlocken. Aufgrund dieser Angaben gelingt es der Polizei auch, den A als weiteren Belastungszeugen gegen B zu ermitteln. Dürfen die von A in der Hauptverhandlung gemachten Aussagen verwertet werden?

Schreibtermin: 30.04.2011, ZHG 009

Besprechung: 27.05.2011, 8.00 – 10.00 Uhr, ZHG 007

Lösungsskizze

Teil 1

A. TATKOMPLEX I: „DIE PARKLÜCKE“

I. STRAFBARKEIT VON A

§ 240 StGB durch Blockieren der Parklücke

1 Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

(aa) Nötigungsmittelalternativen

(1) Drohung mit einem empfindlichen Übel (-)

(2) Gewalt? – Ausgeschlossen aus dem Gewaltbegriff sind rein psychische Einwirkungen, also die Veranlassung intellektueller Abwägungsprozesse (*Fischer*, § 240 Rn. 18). R könnte A mit dem Pkw einfach wegdrängen. Er wird

daran nicht durch Gewalt gehindert, sondern deshalb, weil er A nicht verletzen will.

2 Ergebnis (-)

B. TATKOMPLEX II: „DAS SCHUTZGELD“

I. STRAFBARKEIT VON C

1. § 253 StGB durch das Vorgaukeln, er sei von der Mafia geschickt worden, um 1000,- EUR Schutzgeld abzuholen

a) Tatbestandsmäßigkeit

aa) Objektiver Tatbestand

(1) Nötigungsmittelalternativen

(a) Gewalt (-)

(b) Drohung mit einem empfindlichen Übel? – Drohung ist das Inaussichtstellen eines künftigen Übels, auf dessen Eintritt der Drohende Einfluss hat oder zu haben vorgibt und dessen Verwirklichung er nach dem Inhalt seiner Äußerung für den Fall des Bedingungseintritts will (*Fischer*, § 240 Rn. 31). Vorliegend gaukelt der C vor, dass er von der Mafia geschickt worden sei, um das Schutzgeld abzuholen. M müsse im Falle des Nichtbezahlens mit der Rache der Mafia rechnen. Damit gibt der C vor, dass er selbst keinen Einfluss auf die Umsetzung des empfindlichen Übels in Form der Gewaltanwendung hat. Er stellt also lediglich einen Boten der Drohung dar. Bs Handeln ist daher keine Drohung, sondern ein Vorspiegeln falscher Tatsachen und damit eine Täuschung.

b) Ergebnis (-)

2. § 263 StGB zu Lasten des M durch das Vorgaukeln, er sei von der Mafia geschickt worden, um 1000,- EUR Schutzgeld abzuholen

a) Tatbestandsmäßigkeit

aa) Objektiver Tatbestand

(1) Täuschung: Indem C dem M vorgaukelt, er sei von der Mafia geschickt worden, um 1000 EUR Schutzgeld abzuholen, macht er unzutreffende Angaben über Tatsachen. Eine Täuschung liegt mithin vor.

(2) Irrtum: Da M dem Glauben schenkt: (+)

(3) Vermögensverfügung: Da M zahlt: (+)

(4) Vermögensschaden: Da die verfügungsbedingte Vermögensminderung nicht kompensiert wird: (+)

bb) Subjektiver Tatbestand (+)

b) Rechtswidrigkeit (+)

c) Schuld (+)

d) Ergebnis (+)

3. § 263 StGB zu Lasten des B durch das Verheimlichen, dass er anstatt der 500 EUR von M 1000,- EUR erlangt hat

a) Tatbestandsmäßigkeit

aa) Objektiver Tatbestand

(1) Täuschung (+)

(2) Irrtum (+)

(3) Vermögensverfügung: Vermögensmindernd könnte sich allenfalls die Nichtgeltendmachung eines Anspruchs auf Teilung von 1000,- EUR auswirken. Unabhängig davon, ob man solche Forderungen (was allenfalls bei strikt wirtschaftlicher Betrachtung tun könnte) zum Vermögen rechnet, war vorliegend jedenfalls nur die Teilung von 500,- EUR vereinbart. Da sich C an diese Vereinbarung gehalten hat, liegt schon kein Verzicht auf die Geltendmachung einer darüber hinausgehenden Forderung vor.

b) Ergebnis (-)

4. § 123 StGB durch das Betreten des Supermarktes, um das Schutzgeld abzuholen

a) Tatbestandsmäßigkeit

aa) Objektiver Tatbestand

(1) Tatbestandsalternative Eindringen: Tatbestandliches Eindringen setzt voraus, dass das körperliche Überschreiten einer gegenständlichen Grenze des geschützten Raums gegen den Willen des Berechtigten geschieht (*Fischer*, § 123 Rn. 16). Bei genereller Eintrittserlaubnis (insb. Bei Geschäftsräumen und Räumen des öffentlichen Dienstes oder Verkehrs) kommt ein entgegenstehender Wille nur in Betracht, wenn das Betreten nach seinem äußeren Erscheinungsbild offenkundig von dem allgemein erlaubten Verhalten abweicht, z.B. durch eine Maskierung oder offene Bewaffnung (*Fischer*, § 123 Rn. 18).

b) Ergebnis (-)

II. STRAFBARKEIT VON B

2. §§ 263, 25 II StGB zu Lasten des M durch den Vorschlag, C solle dem M vorgaukeln, er sei von der Mafia geschickt worden, um 500,- EUR Schutzgeld abzuholen

a) Tatbestandsmäßigkeit

aa) Objektiver Tatbestand: B selbst spiegelte dem M keine Tatsachen vor. Fraglich ist jedoch, ob er sich die Täuschung des C als eigene zurechnen lassen muss, § 25 II StGB. In obj. Hinsicht setzt die Mittäterschaft voraus, dass jeder Beteiligte auf Grund und im Rahmen des gemeinsamen Tatentschlusses einen für die Deliktsbegehung förderlichen Tatbeitrag leistet (*Wessels/Beulke*, AT Rn. 528). Dafür kommt vor allem die Beteiligung an der Ausführungshandlung selbst in Betracht. Nach der Rspr und der h.M. genügt auf der Grundlage gemeinsamen Wollens aber auch die Vornahme einer bloßen Vorbereitungs- oder Unterstützungshandlung, sogar eine rein geistige Mitwirkung (BGHSt 11, 268). Dabei ist jedoch besonders sorgfältig zu prüfen, ob das „Beteiligungsminus“ bei der realen Tatausführung durch das „Plus“ der mitgestaltenden Deliktsplanung ausgeglichen wird und ob hinsichtlich des Anteils an der gemeinsamen Tatherrschaft zumindest der untere Schwellenwert der sog. Funktionellen Tatherrschaft noch erreicht wird (*Wessels/Beulke*, AT Rn. 528). Gegen eine im Schrifttum vertretene Ansicht, wonach auch eine Mitwirkung im Ausführungsstadium gefordert wird, spricht, dass Bandenchefs, die lediglich im Hintergrund die Fäden ziehen, dann nur als Anstifter bestraft werden. Vorliegend hat B den gesamten Ablauf der Tat vorgeschlagen, zudem wurden die 500,- EUR zwischen B und C geteilt. Dies spricht für eine mittäterschaftliche Begehungsweise. – Aber auch die Gegenauffassung ist gut vertretbar. Bejahendenfalls:

bb) Subjektiver Tatbestand: B handelte vorsätzlich hinsichtlich der von C erlangten und zwischen B und C aufgeteilten 500,- EUR. Bzgl. der weiteren 500,- EUR, von denen B nichts weiß, handelt es sich um einen Exzess des C. Dieser hat jedoch keinen Einfluss auf den Tatbestandsvorsatz (sondern findet lediglich auf Strafzumessungsebene Berücksichtigung).

b) Rechtswidrigkeit (+)

c) Schuld (+)

d) Ergebnis (+)

C. TATKOMPLEX III: „DAS SCHÜTZENFEST“

I. STRAFBARKEIT VON B UND C

1. § 231 StGB durch das Sichstürzen auf die Gruppe

a) Tatbestandsmäßigkeit

aa) Objektiver Tatbestand

(1) Tatsituationsalternativen

(a) Schlägerei: in gegenseitigen Tätlichkeiten ausartender Streit zwischen mindestens drei Personen: (+)

(b) Von mehreren verübter Angriff: mindestens zwei Personen unternehmen eine auf Körperverletzung eines anderen gerichtete Handlung: (+)

(2) Beteiligung: jeder am Tatort erfolgende Beitrag zu den Auseinandersetzungen: (+)

bb) Subjektiver Tatbestand (+)

cc) Objektive Bedingung der Strafbarkeit

(1) Vorliegen einer schweren Folge: § 226 I Nr.1 1.Var StGB

(2) Zeitpunkt der Beteiligung

(a) H.M.: bedeutungslos

(b) A.A.: Keine Strafbarkeit bei erst nachträglicher Beteiligung

(c) A.A.: Keine Strafbarkeit bei Verursachung außerhalb des Zeitraums eigener Beteiligung

Folgt man der h.M.:

b) Rechtswidrigkeit: Gute Laune einer politisch andersorientierten Gruppierung stellt die Vorwerfbarkeit nicht in Frage: (+)

c) Schuld (+)

d) Ergebnis (+)

2. §§ 240, 25 II StGB durch das Drängen an abgelegene Stelle des Festplatzes

a) Tatbestandsmäßigkeit

aa) Objektiver Tatbestand

(1) Nötigungsmittel: Gewalt/Drohung mit einem empfindlichen Übel: Drängen (+)

(2) Nötigungserfolg: Es ist gelungen, D an eine abgelegene Stelle zu drängen: (+)

bb) Subjektiver Tatbestand: Sogar Absicht („gelingt es“)

b) Rechtswidrigkeit: Verwerflichkeit unproblematisch

c) Schuld (+)

d) Ergebnis (+)

3. §§ 240, 25 II StGB durch Faustschläge und Drohungen

a) Tatbestand

aa) Objektiver Tatbestand

(1) Nötigungsmittelalternativen

(a) Gewalt (+)

(b) Drohung mit einem empfindlichen Übel (+)

(2) Nötigungserfolg: Wegrennen (+)

bb) Subjektiver Tatbestand Dolus eventualis

(1) M.M.: Nötigungserfolg muss beabsichtigt gewesen sein

(2) H.M.: Dolus eventualis genügt und liegt vor

Folgt man der h.M.:

b) Rechtswidrigkeit (+) Verwerflichkeit (+)

c) Schuld (+)

d) Ergebnis (+)

4. § 241 I, 25 II StGB durch die Bemerkung „Du bist tot“ ggf. sogar durch „Dich machen wir fertig“

a) Tatbestand: „Du bist tot“ i.V.m. den Gesamtumständen ergibt die Androhung eines gegen D gerichteten Tötungsdelikts und damit eines Verbrechens. Vorsatz besteht. Es liegt nahe, dass diese Äußerungen des C nach den gesamten Umständen dem B als Mittäter zurechenbar sind (Gegenauffassung vertretbar).

b) Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

c) Ergebnis (+)

5. §§ 211, 212 I, 25 II StGB durch Faustschläge und Drohungen: Kein Vorsatz.

6. §§ 223 I, 224 I Nr. 4, 25 II StGB durch Faustschläge ins Gesicht

a) Tatbestandsmäßigkeit

aa) Objektiver Tatbestand: Körperliche Misshandlung (+)

bb) Subjektiver Tatbestand (+)

b) Rechtswidrigkeit (+)

c) Schuld (+)

d) Ergebnis (+)

7. §§ 227, 25 II StGB durch Faustschläge ins Gesicht

a) Tatbestandsmäßigkeit

aa) Grunddelikt (+), s.o.

bb) Kausalität zwischen Grunddelikt und besonderer Folge

(1) Letalitätslehre: Da die schwere Folge nicht aufgrund des Körperverletzungserfolgs eingetreten ist: (-)

(2) H.M.: Kausalzusammenhang mit Körperverletzungshandlung genügt: (+)

cc) Spezifischer Gefahrzusammenhang („Unmittelbarkeitszusammenhang“)

(1) These 1: Kein spezifischer Gefahrzusammenhang aufgrund Eigenverantwortung

(2) These 2: Spezifischer Gefahrzusammenhang bleibt bestehen, da kopflose Flucht eine typische und nachvollziehbare Reaktion darstellt

Bei Annahme eines spezifischen Gefahrzusammenhangs:

dd) Fahrlässigkeit: Objektive Vorhersehbarkeit (+)

b) Rechtswidrigkeit (+)

c) Schuld: Subjektive Vorhersehbarkeit (+)

d) Ergebnis (+)

(Wer der Letalitätslehre folgt oder den spezifischen Gefahrzusammenhang aufgrund eigenverantwortlichen Verhaltens ablehnt, muss § 222 StGB prüfen, wobei die Fahrlässigkeitsstrafbarkeit dann nicht zwingend [aber gut vertretbar] mangels obj. Zurechenbarkeit ausscheidet, weil der Unmittelbarkeitszusammenhang bei § 227 StGB möglicherweise enger sein muss als es die objektive Zurechnungslehre verlangt.)

8. §§ 211, 212 I, 13 I, 25 II StGB durch „Liegenlassen“: Kein Vorsatz mangels Kenntnis. Gleiches gilt für subsidiäre Delikte.

II. STRAFBARKEIT DES A

§ 231 StGB durch Anfeuern

1. Tatbestandsmäßigkeit

a) Objektiver Tatbestand

aa) Tatsituationsalternative Schlägerei (+)

bb) Beteiligung

(1) „Beteiligung“ durch schlichtes Anfeuern?

(a) H.M. auch Teilnahme genügt – Arg.: Wortlaut

(b) A.A. verlangt, dass der Beteiligte mitschlägt. Für diese Auffassung spricht, dass nur eine physische Beteiligung (unmittelbar) die schwere Folge bedingen kann (vgl. zum Ganzen Schönke/Schröder-*Stree/Sternberg-Lieben*, § 231 Rn. 4).

(2) „Beteiligung“ ohne Parteilichkeit? (A feuert „alle Beteiligten“ an)

(a) E.A. verlangt die Parteilichkeit für die *täterschaftliche* Beteiligung und lässt ohne sie nur eine Teilnahme zu.

(b) A.A. hält eine Parteilichkeit nicht für *täterschafts*notwendig

b) Subjektiver Tatbestand (+)

c) Objektive Bedingung der Strafbarkeit Nach h.M. ist die vor Beginn einer Beteiligung eingetretene schwere Folge ausreichend (s.o.)

Folgt man der h.M.:

2. Rechtswidrigkeit (+)

3. Schuld (+)

4. Ergebnis (+)

D. GESAMTERGEBNIS UND KONKURRENZEN

1. STRAFBARKEIT DES A

A hat sich nach § 231 StGB strafbar gemacht.

2. STRAFBARKEIT DES B

B hat sich im zweiten Tatkomplex nach §§ 263 I, 25 II StGB und im dritten Tatkomplex nach § 231 StGB; nach §§ 240, 25 II StGB durch das Drängen sowie erneut durch die Faustschläge; nach §§ 241 I, 25 II StGB; §§ 223 I, 224 I Nr. 4, 25 II StGB sowie nach §§ 227, 25 II StGB strafbar gemacht.

Die Strafbarkeit nach §§ 263 I, 25 II StGB steht in Tatmehrheit zu § 231 StGB und beide Delikte in Tatmehrheit zu §§ 224 I Nr. 4, 25 II StGB und §§ 227, 25 II StGB, die ihrerseits in Tateinheit zueinander stehen (a.A. Gesetzeskonkurrenz). § 241 StGB ist gegenüber der gemeinschaftlichen Nötigung durch die Faustschläge und Drohungen subsidiär, §§ 227, 25 II StGB und §§ 224 I Nr. 4, 25 II StGB verdrängen im Wege der Konsumtion jedoch die gemeinschaftliche Nötigung durch Faustschläge und Drohungen und auch die gemeinschaftliche Nötigung durch Drängen als mitabgeholte Begleittaten.

3. STRAFBARKEIT DES C

C hat sich im zweiten Tatkomplex nach § 263 I StGB und im dritten Tatkomplex nach § 231 StGB; nach §§ 240, 25 II StGB durch das Drängen sowie erneut durch die Faustschläge; nach §§ 241 I, 25 II StGB; §§ 223 I, 224 I Nr. 4, 25 II StGB sowie nach §§ 227, 25 II StGB strafbar gemacht.

Die Strafbarkeit nach § 263 I StGB steht tatmehrheitlich zu § 231 StGB und beide Delikte in Tatmehrheit zu §§ 224 I Nr. 4, 25 II StGB und §§ 227, 25 II StGB, die ihrerseits in Tateinheit zueinander stehen (a.A. Gesetzeskonkurrenz). § 241 StGB ist gegenüber der gemeinschaftlichen Nötigung durch die Faustschläge und Drohungen subsidiär, §§ 227, 25 II StGB und §§ 224 I Nr. 4, 25 II StGB verdrängen im Wege der Konsumtion jedoch die gemeinschaftliche Nötigung durch Faustschläge und Drohungen und auch die gemeinschaftliche Nötigung durch Drängen als mitabgeholte Begleittaten.

Teil 2

Fraglich ist, ob sich aus § 136a III S.2 StPO ein Verwertungsverbot hinsichtlich der Aussage von A ergibt, die dadurch erlangt worden ist, dass auf Grund der Angaben von Z weitere Ermittlungen angestellt worden sind.

Dabei ist zunächst zu beachten, dass die Ausnutzung der Situation des Beschuldigten in der Untersuchungshaft die Ausübung von zu diesem Zweck unzulässigem Zwang darstellt und damit ein Verwertungsverbot nach § 136a III S.2 StPO (analog, weil Z keine Vernehmungsperson ist, sich die Behörde aber sein Verhalten zurechnen lassen muss) hinsichtlich der Aussage des Z begründet.

Es stellt sich daher die Frage, ob lediglich die unter Verstoß gegen § 136a (analog) erlangten Angaben unverwertbar sind oder ob § 136a III S.2 StPO auch eine Fernwirkung hinsichtlich solcher Beweismittel begründet, deren Erlangung auf die unverwertbare Aussage zurückzuführen ist. Die Frage nach der Fernwirkung von Beweisverwertungsverboten ist umstritten. In der Literatur wird teilweise eine Fernwirkung des Verwertungsverbots grundsätzlich bejaht. Zur Begründung wird die Notwendigkeit einer Disziplinierung rechtswidrig handelnder Ermittlungsbeamter angeführt (ähnlich der im nordamerikanischen Strafprozess geltenden „fruit of the poisonous tree doctrine“) und es wird darauf hingewiesen, dass durch die Fernwirkung den Behörden jeder Anreiz für eine Umgehung der Beweiserhebungsvorschriften genommen werde. Für eine Fernwirkung – gerade bei Verstößen gegen § 136a StPO – lässt sich weiter geltend machen, dass es nach dem Zweck der Vorschrift keinen Grund gibt, die unmittelbar selbstbelastende Aussage von deren mittelbaren Folgen zu unterscheiden, denn in beiden Fällen führt eine zum Schutz vor ungewollter Selbstbelastung verbotene Verletzung der Willensfreiheit des Beschuldigten zur Erlangung des Beweismittels. Auch die Befürworter einer Fernwirkung des Verwertungsverbots halten allerdings solche Beweismittel für verwertbar, die die Ermittlungsbehörden (höchstwahrscheinlich) auch ohne Verfahrensverstoß erlangt hätten (sog. „**hypothetische Ermittlungsverläufe**“). Da nichts dafür spricht, dass die Aussage des A auch unabhängig von den unverwertbaren Angaben von Z erlangt worden wäre, erfasst das Beweisverwertungsverbot nach dieser Auffassung auch die Aussage des A.

Die h.M. lehnt dagegen eine generelle Fernwirkung – jedenfalls bei den meisten Verfahrensverstößen – ab. Rechtswidrigem Verhalten von Ermittlungsbeamten sei durch materiell strafrechtliche (z.B. § 343 StGB) oder disziplinarrechtliche Konsequenzen zu begegnen, sie könnten aber nicht den Untersuchungsgrundsatz suspendieren. Nach Auffassung des BGH dürfe ein Verfahrensfehler, der ein Verwertungsverbot für ein Beweismittel herbeiführt, „nicht ohne weiteres dazu führen, dass das gesamte Strafverfahren lahmgelegt wird“. Auch im hier vorliegenden Fall eines Verstoßes gegen § 136a StPO lehnt die Rechtsprechung eine Fernwirkung ab.

Richtig wird eine Lösung sein, die in jedem Einzelfall die verschiedenen Interessen zum Ausgleich bringt: Wenn – wie dies der h.M. entspricht – die Frage des Bestehens eines (unselbständigen) Beweisverwertungsverbots ein komplexes Abwägungsproblem ist, dann liegt es nahe, auch die Reichweite dieses Verbots (also die Frage der Fernwirkung) nach diesen Grundsätzen zu beantworten. Im Rahmen einer solchen Abwägung sind dann neben dem Schutzzweck der verletzten Norm etwa die grundrechtliche Relevanz eines Verfahrensverstößes, die Bedeutung der zu ermittelnden Straftat und die Möglichkeit einer Erlangung des Beweismittels auf rechtmäßigem Weg zu berücksichtigen (*Murmann*, Prüfungswissen Strafprozessrecht, 2. Aufl. 2010, Rn. 237 ff.).